

Viele Fragen zum Homeoffice

Immer mehr Menschen arbeiten in Corona-Zeiten von zu Hause aus. Deshalb gehen beim DGB immer mehr Fragen zu diesem Thema ein. Es geht dabei nicht nur um Geld.

Matthias Bungeroth

■ **Bielefeld.** Das dauerhafte Arbeiten zu Hause, neudeutsch Homeoffice genannt, ist durch die Corona-Krise urplötzlich für viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zum Regelfall geworden. Das wirft bei den Beschäftigten viele Fragen auf. „Es haben dazu viele Leute angerufen“, sagt Anke Unger, Geschäftsführerin des DGB in Ostwestfalen-Lippe. Die Themen der Anfragen sei breit gefächert. Hier ein paar Tipps, nach Stichworten.

GRUNDLAGE

Bei vielen Unternehmen gibt es zum Thema Homeoffice weder Betriebsvereinbarungen, noch vertragliche Regeln. „Gewerkschaften fordern schon lange die Einführung eines Rechts auf selbstbestimmtes mobiles Arbeiten für Beschäftigte“, so Unger. Bei der Arbeit von zu Hause müsse aber der Arbeits- und Gesundheitsschutz weiterhin gewährleistet sein, um Überlastungen, unbezahlte Mehr-Arbeit und permanente Erreichbarkeit zu vermeiden.

ARBEITSZEIT

„Gerade im Homeoffice verschwimmen schnell die Grenzen zwischen Arbeit und Privatem“, sagt die DGB-Chefin. Während man im Büro ganz klar dienstlich unterwegs sei, sei bei der Arbeit zu Hause nicht immer klar, welche Rol-

le jemand gerade habe. Unger fordert: „Die gesetzlichen Vorgaben zu täglichen Höchst- arbeitszeiten sowie die vereinbarten Arbeitszeiten nach Tarif- und Arbeitsvertrag müssen auch im Homeoffice eingehalten werden“. Beschäftigte sollten sich auf jeden Fall ihre Arbeitszeit aufschreiben und damit dokumentieren und selbst den Überblick behalten. „Es sollte gut darauf geachtet werden, dass man auch nicht rund um die Uhr erreichbar ist“, fügt Unger hinzu. Regelmäßige Pausen über den Arbeitstag hinweg verteilt seien wichtig, gerade bei ständiger Bildschirmarbeit.

AUSSTATTUNG

Für das Homeoffice seien Computer oder Laptop und Telefon oder Smartphone nötig. „Arbeitgeber dürfen von Beschäftigten nicht verlangen, dass sie ihre privaten Geräte benutzen, außer das ist im Arbeitsvertrag festgehalten“, unterstreicht Unger. Daher müsse die nötige Ausstattung

bereitgestellt werden oder die Beschäftigten für die Nutzung privater Geräte eine Aufwandsentschädigung erhalten. Auch hätten nicht alle Beschäftigten zu Hause ein eigenes Büro mit Schreibtisch und Bürostuhl. „Hier wäre es wünschenswert, wenn Arbeitgeber entsprechende Möbel oder Hilfsmittel zur Verfügung stellen, um ein möglichst gesundes Arbeiten zu ermöglichen.“ Der Abstand vom Sitzplatz zum Bildschirm beträgt idealerweise 50-70 Zentimeter und der Bildschirm sollte möglichst so stehen, dass sich darin kein Licht spiegelt.

STEUERBONUS

Der DGB und der Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine schlagen einen Steuerbonus für die Arbeit im Homeoffice vor. Die höheren Kosten – wie beispielsweise Stromkosten – könnten nach den bestehenden Regeln oft nicht steuerlich geltend gemacht werden. Viele Beschäftigte könnten kein Arbeitszimmer, das

nur für berufliche Zwecke genutzt wird, absetzen. Der Vorschlag des DGB sehe vor, dass Arbeitgeber ihren Beschäftigten einen von der Einkommensteuer befreiten pauschalen Auslagenersatz für angeordnetes oder empfohlenes häusliches Arbeiten in Höhe von 50 Euro pro Monat gewähren. Diese Pauschale solle rückwirkend ab März gezahlt werden.

DATENSCHUTZ

„Wird die Arbeit im Homeoffice ausgeübt, ist der Arbeitgeber nach wie vor für den Datenschutz verantwortlich.“ Auf der anderen Seite müsse der Arbeitnehmer sicherstellen, dass er allein (keine Familienangehörige oder Dritte) Zugang zu PC und Mobiltelefon und damit zu vertraulichen Daten am Homeoffice-Arbeitsplatz hat.

UNFALLVERSICHERUNG

„Beschäftigte müssen auch bei der Arbeit im Homeoffice vollständig vom Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung profitieren. Sie dürfen nicht schlechter gestellt werden als Beschäftigte, die ihre Tätigkeit in den Räumen der Arbeitgeber ausüben“, so Unger. Komme es zu einem Unfall, sei die Abgrenzung zwischen privat und beruflich aber nicht immer leicht. Der DGB fordert, dass es sich bei Unfällen, die sich im Homeoffice ereignen im Zweifelsfall um Arbeitsunfälle handeln soll.

Absetzbare Werbungskosten

◆ „Können Sie nachweisen, dass Ihnen für die Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, sind im Jahr bis zu 1.250 Euro als Werbungskosten absetzbar“, sagt Isabel Klocke vom Bund der Steuerzahler.
◆ Ist das häusliche

Arbeitszimmer sogar der Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit, können die Kosten in voller Höhe als Werbungskosten abgesetzt werden. In der Regel ist das aber nur bei Freiberuflern der Fall.

◆ Eine Arbeitsecke akzeptiert das Finanzamt nicht.